GOLDIWIL-SCHWENDIBACH | LERCHENFELD | PAROISSE FRANCAISE
THUN-STADT | THUN-STRÄTTLIGEN

REFORMIERTE
GESAMTKIRCHGEMEINDE
THUN

Grosser Kirchenrat
Geschäftsreglement

Fassung: 26. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1. Allgemeine Bestimmungen ... 3
   1.1. Eröffnung ... 3
   1.2. Einberufung ... 3
   1.3. Öffentlichkeit ... 4
   1.4. Beschluss- und Wahlfähigkeit ... 5
2. Organisation ... 5
   2.1. Ratspräsidium ... 5
   2.2. Sitzungsteilnahme ... 5
   2.3. Amtsgeheimnis ... 6
   2.4. Protokoll ... 6
3. Beratungsgegenstände ... 7
4. Beratung ... 8
   4.1. Teilnehmende ... 8
   4.2. Verhandlungsgegenstände, 2. Lesung ... 8
   4.3. Reihenfolge der Traktanden, Eintreten ... 8
   4.4. Sitzungsleitung ... 8
5. Abstimmungen und Wahlen ... 10
   5.1. Allgemeines ... 10
   5.2. Abstimmungen ... 10
   5.3. Wahlen ... 11
      5.3.1. Wahlverfahren ... 11
      5.3.2. Wahlergebnisse ... 11
6. Publikation der Beschlüsse ... 12
7. Inkrafttreten ... 12

Anhang ... 13

Der Grosse Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun,

gestützt auf Artikel 18 Absatz 4 lit. b des Organisationsreglements vom 23.9.2002 in der Fassung vom 26.11.2012,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Eröffnung

Artikel 1

Eröffnung

[1] Nach jeder Gesamterneuerung wird die erste Sitzung des Grossen Kirchenrats in der neuen Amtsperiode vom amtsältesten anwesenden Mitglied eröffnet.

[2] Anschliessend wird der Grosse Kirchenrat über das Ergebnis der Gesamterneuerung orientiert.

[3] Danach wählt er auf eine Amtsdauer von vier Jahren:

- seine Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
- die Präsidentin oder den Präsidenten
- die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten
- die Mitglieder des Kleinen Kirchenrats
- die Mitglieder der ständigen Kommissionen

1.2 Einberufung

Artikel 2

Einberufung

[1] Die Einberufung der Sitzungen des Grossen Kirchenrates erfolgt im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Grossen Kirchenrats durch die Verwaltung.

[2] Die Einberufung der ersten Sitzung der neuen Amtsperiode erfolgt im Auftrag des amtsältesten Mitglieds des Grossen Kirchenrates durch die Verwaltung.

[3] Der Grosse Kirchenrat wird in der Regel viermal im Jahr einberufen, je einmal pro Quartal. Weitere Sitzungen finden statt, wenn dringende Geschäfte es erfordern.

Sitzungstermine

[4] Der Grosse Kirchenrat legt die Daten seiner Sitzungen für das folgende Jahr jeweils an der Herbstsitzung fest.

Einberufung durch Mitglieder

[5] Mindestens zehn Ratsmitglieder, die Präsidentenkonferenz oder der Kleine Kirchenrat können bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Grossen Kirchenrats verlangen.

Artikel 3

Einladung

[1] Die Einladung zu den Sitzungen des Grossen Kirchenrats ist zusammen mit der Traktandenliste und den Verhandlungsunterlagen spätestens zehn Tage vor der Sitzung an die Ratsmitglieder zu versenden.

Publikation

[2] Die Traktandenliste ist spätestens zehn Tage vor der Sitzung im amtlichen Publikationsorgan der Gesamtkirchgemeinde Thun zu veröffentlichen.

[3] Die Einladung mit Traktandenliste und die Verhandlungsunterlagen sind den Mitgliedern des Grossen Kirchenrats ausserdem auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

1.3 Öffentlichkeit

Artikel 4

Öffentlichkeit

[1] Die Sitzungen des Grossen Kirchenrates und dessen Protokolle sind öffentlich.

Bild- und Tonaufzeichnungen

[2] Bild- und Tonaufzeichnungen oder -übertragungen durch Medienschaffende sind zulässig. Sie dürfen den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen.

[3] Die Verwaltung gewährleistet den Zugang zu den Verhandlungsunterlagen des Grossen Kirchenrats im Sinne des Informationsgesetzes[1], soweit deren Inhalt die Bekanntgabe nicht ausschliesst.

Medien

[4] Traktandenliste und Verhandlungsunterlagen werden den akkreditierten Medien gleichzeitig wie den Mitgliedern des Grossen Kirchenrates zugestellt. Der Kleine Kirchenrat oder die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Kirchenrates bestimmt, welche Unterlagen den Medien zugestellt werden und entscheidet über allfällige Sperrfristen.

Artikel 5

Ausschluss der Öffentlichkeit

[1] Der Grosse Kirchenrat kann aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes oder wenn für ein Geschäft durch die öffentliche Behandlung oder die Berichterstattung in den Medien ernsthafte Nachteile zu befürchten sind, die Öffentlichkeit ausschliessen, wenn zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder dem Antrag zustimmen.

[1] Artikel 12 i.V. mit Artikel 5 Informationsgesetz (BSG 107.1)

[2] Die Sitzungen der Kommissionen und anderer Gremien der Gesamtkirchgemeinde sind nicht öffentlich.

1.4 Beschluss- und Wahlfähigkeit

Artikel 6

Beschluss- und Wahlfähigkeit

[1] Der Grosse Kirchenrat ist beschluss- und wahlfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.[1]

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler ermitteln die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder zuhanden des Ratspräsidiums.

[3] Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident gibt daraufhin bekannt, ob der Grosse Kirchenrat beschluss- und wahlfähig ist.

Anwesenheitskontrolle

[4] Die Ratsmitglieder tragen sich mit ihrer Unterschrift auf vorbereiteten Listen ein.

2. Organisation

2.1 Ratspräsidium

Artikel 7

Ratspräsidentin oder Ratspräsident

[1] Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident leitet die Verhandlungen des Grossen Kirchenrates, vertritt den Grossen Kirchenrat nach aussen, unterzeichnet zusammen mit dem Verwalter oder der Verwalterin die vom Rat ausgehenden Akten und Botschaften sowie die Protokolle des Grossen Kirchenrates.

Ratsvizepräsidentin oder Ratsvizepräsident

[2] Im Verhinderungsfall vertritt die Ratsvizepräsidentin oder der Ratsvizepräsident die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten.

[3] Sind beide Mitglieder des Ratspräsidiums verhindert, bestimmt der Grosse Kirchenrat unter der Leitung des amtsältesten Mitglieds, wer die Verhandlungen leitet.

2.2 Sitzungsteilnahme

Artikel 8

Sitzungsteilnahme

[1] Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Grossen Kirchenrats teilzunehmen.

Abmeldung

[2] Im Verhinderungsfall haben sie sich wenn möglich spätestens drei Tage vor der Sitzung abzumelden.

Ausstand

[3] Im Grossen Kirchenrat besteht keine Ausstandspflicht.

---

[1] Vgl. Artikel 12 Abs. 1 Gemeindeverordnung (BSG 170.111)

2.3 Amtsgeheimnis

Artikel 9

Amtsgeheimnis

[1] Dem Amtsgeheimnis im Sinne dieses Reglements unterstehen Tatsachen, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind.

[2] Soweit Ratsmitglieder und andere Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer Kenntnis von Informationen erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie ihrerseits daran gebunden.

Informationsrecht

[3] Die Auskunfts- und Einsichtsrechte der Ratsmitglieder richten sich nach der Informationsgesetzgebung. Das Gesuch um Auskunft und Gewährung des Einsichtsrechts darf nicht mit dem Hinweis auf unverhältnismässigen Aufwand abgelehnt werden.

2.4 Protokoll

Artikel 10

Protokollführung

[1] Die Verwalterin oder der Verwalter ist verantwortlich für die Protokollführung.

Aufzeichnung der Verhandlungen

[2] Die Verhandlungen des Grossen Kirchenrates dürfen zwecks Protokollführung mit elektronischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind nicht öffentlich und nach Genehmigung des entsprechenden Protokolls zu löschen.

Protokollinhalt

[3] Das Protokoll der Sitzungen des Grossen Kirchenrates enthält:

a) Datum und Ort der Sitzung

b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers

c) Namen der anwesenden Mitglieder des Grossen Kirchenrats

d) Namen der abwesenden Mitglieder

e) Namen der übrigen Sitzungsteilnehmenden

f) Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

g) Reihenfolge der Traktanden

h) Zusammenfassung der Beratungen

i) Anträge

j) Abstimmungs- und Wahlverfahren

k) Wahlergebnisse

l) Beschlüsse über Sachgeschäfte

m) Rügen nach Artikel 98 des Gemeindegesetzes

n) Unterschrift der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers

Zustellung

4 Das Protokoll ist den Mitgliedern des Grossen Kirchenrats und des Kleinen Kirchenrats spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen.

5 Das Protokoll ist auch jenen Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten zuzustellen, die nicht Mitglied des Grossen Kirchenrats oder des Kleinen Kirchenrats sind.

Einsichtnahme

6 Das Protokoll des Grossen Kirchenrats steht den Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde zur Einsichtnahme bei der Verwaltung zur Verfügung.

Publikation

7 Die Beschlüsse des Grossen Kirchenrats sind im amtlichen Publikationsorgan der Gesamtkirchgemeinde sowie im Internet zu veröffentlichen.

Artikel 11

Genehmigung

1 Der Grosse Kirchenrat genehmigt das Protokoll.

2 Ergänzungen und Berichtigungen erscheinen im Protokoll derjenigen Sitzung, in der sie behandelt wurden.

Artikel 12

Geschäftsadresse

Geschäftsadresse des Grossen Kirchenrats ist die Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde Thun.

3. Beratungsgegenstände

Artikel 13

Unterbreitung

Die Abstimmungsgeschäfte werden dem Grossen Kirchenrat schriftlich unterbreitet durch:

a) Anträge des Kleinen Kirchenrates;

b) Anträge der Präsidentenkonferenz

c) Petitionen gemäss Artikel 14 Organisationsreglement der Gesamtkirchgemeinde Thun

d) Parlamentarische Vorstösse (Motion, Postulat, Interpellation, kleine Anfrage, siehe Anhang zu diesem Reglement)

4. Beratung

4.1 Teilnehmende

Artikel 14

Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme

[1] Die Mitglieder des Kleinen Kirchenrates und der Verwalter oder die Verwalterin nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen des Grossen Kirchenrates teil.

Synodale

[2] Die Abgeordneten der Kirchgemeinden in der Landeskirche und im Vorstand der Bezirkssynode können den Verhandlungen des Grossen Kirchenrates mit beratender Stimme beiwohnen.

4.2 Verhandlungsgegenstände, 2. Lesung

Artikel 15

Verhandlungsgegenstände

[1] Es dürfen nur Geschäfte (Wahlen und Sachgeschäfte) endgültig beschlossen werden, welche bei der Einberufung ausdrücklich als Verhandlungsgegenstände bezeichnet worden sind.

2. Lesung

[2] Steht ein umfangreicher und wichtiger Erlass zur Beratung, kann der Grosse Kirchenrat weitere Lesungen und die Einsetzung einer Redaktionskommission beschliessen. Die Schlussabstimmung findet nach der letzten Lesung statt.

4.3 Reihenfolge der Traktanden, Eintreten

Artikel 16

Reihenfolge der Traktanden

Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung mit dem Hinweis, dass eine Änderung der Reihenfolge der Traktanden beantragt werden kann.

Artikel 17

Eintreten

[1] Der Grosse Kirchenrat beschliesst zunächst bei jedem Geschäft, ob er darauf eintreten will. Tritt der Grosse Kirchenrat auf ein Geschäft nicht ein, wird es als abgeschrieben von der Traktandenliste gestrichen.

[2] Eintreten ist obligatorisch bei Geschäften, deren Behandlung durch das geltende Recht vorgeschrieben ist.

4.4 Sitzungsleitung

Artikel 18

Sitzungsleitung

[1] Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen, ohne sich materiell zu äussern, und erteilt den Stimmenzählerinnen

oder Stimmenzählern die erforderlichen Weisungen.

[2] Wünscht die Präsidentin oder der Präsident, sich zu einem Geschäft materiell zu äussern, überträgt sie oder er die Leitung der Sitzung vorübergehend der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten.

Berichte

[3] Die Präsidentin oder der Präsident erteilt in der Regel zuerst den Berichterstatterinnen und Berichterstattern des Kleinen Kirchenrats das Wort. Danach erhalten die Fraktionen des Grossen Kirchenrats Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor die allgemeine Umfrage eröffnet wird.

Allgemeine Umfrage

[4] Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort. Die Ratsmitglieder sprechen in der Regel von ihren Plätzen aus. Sie erhalten das Wort in der Reihenfolge der angemeldeten Wortbegehren. Ratsmitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, erhalten jedoch zuerst das Wort.

Anträge

[5] Die Präsidentin oder der Präsident kann verlangen, dass Anträge schriftlich formuliert werden.

Ermahnung

[6] Entfernt sich eine Rednerin oder ein Redner vom Gegenstand der Beratung, spricht die Präsidentin oder der Präsident eine Ermahnung aus. Bleibt diese Massnahme erfolglos, entzieht die Präsidentin oder der Präsident der Rednerin bzw. dem Redner das Wort.

[7] Die Präsidentin oder der Präsident erklärt die Beratung als geschlossen, wenn niemand mehr das Wort verlangt.

Artikel 19

Ordnungsanträge

[1] Der Grosse Kirchenrat kann auf Antrag beschliessen, die Redezeit zu beschränken.

Schluss der Beratungen

[2] Der Grosse Kirchenrat kann auf Antrag beschliessen, die Beratung zu schliessen.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

[4] Wird der Antrag angenommen, haben nur noch die Ratsmitglieder, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, und die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter der vorberatenden Gremien das Wort.

Artikel 20

Persönliche Erklärungen

Das Wort kann jederzeit begehrt werden, wenn es darum geht, die Beachtung dieses Reglements zu verlangen oder wegen eines Angriffs auf die eigene Person eine persönliche Erklärung

abzugeben.

Artikel 21

Rückkommen

Mit einem Rückkommensantrag kann am Schluss der Beratung einer Vorlage verlangt werden, auf einzelne Teile der Vorlage zurückzukommen.

Artikel 22

Wiedererwägung

[1] Der Antrag auf Wiedererwägung eines Abstimmungsgeschäftes oder eines Beschlusses zu einem Abstimmungsgeschäft kann nur in der Sitzung, in welcher das betreffende Geschäft verabschiedet wurde, gestellt werden.

Neue Beratung

[2] Wird der Wiedererwägungsantrag von zwei Dritteln der gültig stimmenden Ratsmitglieder (Artikel 45 i.V. mit Artikel 43) gutgeheissen, wird das Geschäft erneut beraten.

Ausschluss

[3] Eine Wiedererwägung von Wahlgeschäften ist ausgeschlossen.

5. Abstimmungen und Wahlen

5.1 Allgemeines

Artikel 23

[1] Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel durch Handerheben vollzogen. Sie erfolgen geheim, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Ungültigkeit

[2] Geheime Abstimmungen und Wahlen sind ungültig, wenn mehr Abstimmungs- oder Wahlzettel eingehen, als ausgeteilt worden sind.

[3] Ungültig sind Abstimmungs- oder Wahlzettel, die ehrverletzende Bemerkungen enthalten, nicht eindeutig zugeordnet werden können, Kennzeichen enthalten oder mit dem ausgeteilten Zettel nicht identisch sind.

5.2 Abstimmungen

Artikel 24

Abstimmungsverfahren

[1] Die Präsidentin oder der Präsident gibt am Schluss der Beratung die gestellten Anträge bekannt und teilt mit, wie sie zur Abstimmung gebracht werden sollen.

Unbestrittener Antrag

[2] Ist ein Antrag unbestritten, kann ihn die Präsidentin oder der Präsident ohne Abstimmung als angenommen erklären.

[3] Wird das vorgeschlagene Abstimmungsverfahren beanstandet,

entscheidet der Grosse Kirchenrat.

Varianten- und Konsultativabstimmungen

4 Varianten- und Konsultativabstimmungen sind möglich (siehe Anhang zu diesem Reglement).

Artikel 25

Mehr

1 Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der gültig Stimmenden (Ja, Nein).

Enthaltungen

2 Jedes Ratsmitglied hat das Recht, sich der Stimme zu enthalten.

Berechnung des Mehrs

3 Das Mehr wird berechnet aufgrund der abgegebenen gültigen Stimmen bzw. der eingegangenen gültigen Abstimmungs- oder Wahlzettel. Enthaltungen bzw. leere Abstimmungs- und Wahlzettel fallen ausser Betracht.

Artikel 26

Stichentscheid

Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann mitstimmen und gibt in offener Abstimmung bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei geheimer Abstimmung gilt bei Stimmengleichheit der betreffende Antrag als abgelehnt.

5.3 Wahlen

5.3.1 Wahlverfahren

Artikel 27

Wahlen

1 Wahlen werden durch Handerheben oder geheim vollzogen. Der Grosse Kirchenrat entscheidet auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten über das anzuwendende Verfahren.

2 Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann mitwählen.

Enthaltungen

3 Jedes Ratsmitglied hat das Recht, sich der Stimme zu enthalten.

5.3.2 Wahlergebnisse

Artikel 28

Wahlergebnisse

1 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang des relative Mehr der in Betracht fallenden Stimmen.

Los

2 Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

2. Wahlgang

3 Für den zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind, und zwar jene, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben.

6. Publikation der Beschlüsse

Artikel 29

Publikation der Beschlüsse

[1] Die Beschlüsse des Grossen Kirchenrats mit Rechtsmittelbelehrung werden im amtlichen Publikationsorgan der Gesamtkirchgemeinde veröffentlicht.

Referendum

[2] Die referendumsfähigen Beschlüsse des Grossen Kirchenrats sind im amtlichen Publikationsorgan der Gesamtkirchgemeinde Thun mit dem Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit zu veröffentlichen.

7. Inkrafttreten

Artikel 30

Dieses Geschäftsreglement tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Kirchenrat am 26. Januar 2015 in Kraft.

Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun

Für den Grossen Kirchenrat

Hans Brunner	Rolf Christen
Präsident	Verwalter

Anhang

Die parlamentarischen Vorstösse (Art. 14 lit. d GeschR)

1. Einreichung von Vorstössen

   Vorstösse sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidenten oder der Präsidentin des Grossen Kirchenrats einzureichen. Sie müssen einen Antrag enthalten und können schriftlich begründet werden.

   Der Präsident oder die Präsidentin orientiert am Schluss der Sitzung über die eingegangenen Vorstösse und leitet sie an den Kleinen Kirchenrat weiter.

   Vorstösse werden vom Kleinen Kirchenrat in der Regel an der nächsten Sitzung schriftlich beantwortet. Die Urheber oder die Urheberinnen können auf Antrag des Kleinen Kirchenrats die Behandlungsfrist verlängern.

2. Motion

   Die Motion beauftragt den Kleinen Kirchenrat, dem Grossen Kirchenrat einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine andere Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Grossen Kirchenrats oder der Stimmberechtigten zu treffen. Die Motion wird von einem oder mehreren Ratsmitgliedern unterzeichnet. Nach der Beantwortung durch den Kleinen Kirchenrat und einer allgemeinen Diskussion sowie einem allfälligen Schlusswort des Urhebers oder der Urheberin entscheidet der Grosse Kirchenrat, ob er die Motion annehmen will.

3. Postulat

   Postulate beauftragen den Kleinen Kirchenrat zu prüfen und zu berichten, ob eine Vorlage zu unterbreiten sei, die in den Kompetenzbereich des Grossen Kirchenrats oder der Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde fällt oder ob eine Massnahme in der Zuständigkeit des Kleinen Kirchenrats zu treffen sei. Mit dem Postulat kann auch die Berichterstattung zu einer bestimmten Angelegenheit verlangt werden. Nach der Beantwortung durch den Kleinen Kirchenrat und einer allgemeinen Diskussion sowie einem allfälligen Schlusswort des Urhebers oder der Urheberin entscheidet der Grosse Kirchenrat, ob er das Postulat als erheblich erklären will.

4. Interpellation

   Mit einer Interpellation wird der Kleine Kirchenrat ersucht über wichtige Ereignisse und Angelegenheiten der Gesamtkirchgemeinde Auskunft zu geben. Die Interpellierenden können nach Vorliegen der Antwort erklären, ob sie von der Auskunft befriedigt sind. Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie von mindestens acht Mitgliedern des Grossen Kirchenrats beschlossen wird.

5. Kleine Anfrage

   Mit der kleinen Anfrage können die Mitglieder des Grossen Kirchenrats schriftlich Auskunft über wichtige Ereignisse und Angelegenheiten der Gesamtkirchgemeinde verlangen. Die Anfrage wird vom Kleinen Kirchenrat an der nächsten Sitzung mündlich beantwortet. In dringlichen Fällen erfolgt die Beantwortung schriftlich. Eine Diskussion findet nicht statt.